## Schneider & Zajontz

Ihr Partner in allen kommunalen Fragen



## Gemeinde Bad Rothenfelde

## Gebührenkalkulation für die zentrale öffentliche Wasserversorgung des Jahres 2017

**Stand November 2016** 

## Schneider & Zajontz

Gesellschaft für kommunale Entwicklung mbH Kastellstraße 53, 74080 Heilbronn Telefon: 07131/392-0 Telefax: 07131/392-149

E-Mail: info@schneider-zajontz.de Internet: http://www.schneider-zajontz.de

Heilbronn • Greding • Friesoythe

### Inhaltsverzeichnis

			Seite
Kapi	tel I	Auftrag	3
Kapi	tel II	Beschreibung der Wasserversorgung	4
Kapi	tel III	Grundsätze der Kostenermittlung	5
Rec	hnerischer '	<u>Teil</u>	7
Kap	oitel IV	Ermittlung des kostendeckenden Wasserzinses	8
<u>Anl</u>	agen_		
1.	Zusammenste	ellung der Kosten und Erlöse	11
2.	Ermittlung de	er Abschreibungen	12
3.	Ermittlung de	er Verzinsung	13
4.	Berücksichtigung von Kostenüber-/ -unterdeckungen		14
5.	Ermittlung der Leistungseinheiten		15
6.	Verzeichnis o	der Abkürzungen	16

Diese Arbeit ist urheberrechtlich geschützt und darf nur im Rahmen des erteilten Auftrags verwendet werden. Jegliche Vervielfältigung (auch von Auszügen) sowie die Weitergabe an Dritte - mit Ausnahme von Genehmigungsbehörden - ist nur gestattet, wenn wir uns **vorher** einverstanden erklärt haben.

#### I Auftrag

Gemäß der Email vom 04.07.2016 erteilte uns die Verwaltung der Gemeinde Bad Rothenfelde den Auftrag, eine Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung des Jahres 2017 zu erstellen.

Grundlage dieser Gebührenkalkulation waren folgende Unterlagen, welche uns die Verwaltung zur Verfügung gestellt hat:

- Darstellung der voraussichtlichen Kosten und Erlöse 2017,
- Jahresabschluss des Jahres 2015,
- Bewertung des Anlagevermögens Stand 31.12.2015 und Abschreibungsvorschau für das Jahr 2017,
- die aktuellen Satzungen,
- Informationen zu den örtlichen technischen Gegebenheiten,
- voraussichtlicher Frischwasserbezug 2017.

Auf der Grundlage der oben genannten Unterlagen haben wir nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten eine Gebührenkalkulation erstellt.

Heilbronn, den 08.11.2016

Denk

Dipl.-Verwaltungswirtin (FH)

Jans.

Baumann

Boulaane

Dipl.-Verwaltungswirtin (FH)

Schneider & Zajontz

Gesellschaft für kommunale Entwicklung mbH

#### II Globale Beschreibung der Wasserversorgung

#### Einrichtung der Wasserversorgung

Da der Begriff der öffentlichen Einrichtung im Sinne des § 5 NKAG hinsichtlich leitungsgebundener Wasserversorgungsanlagen gesetzlich nicht festgelegt ist, diese Bestimmung aber für die zweifelsfreie Begrenzung der nach § 5 Abs. 2 NKAG zu berücksichtigenden Kosten unerlässlich ist, muss die Gemeinde in ihrer die Einrichtung betreffenden "Grundlagensatzung" (Wasserversorgungssatzung) bestimmen, welche Anlagen als eine einheitliche öffentliche Einrichtung betrieben werden sollen. Dieser Entscheidung muss die Kalkulation der Gebührensätze und deren Festlegung in der Gebührensatzung entsprechen (OVG Lüneburg, Urteil vom 13.03.1990 - 9 L 74/89).

Eine Gemeinde kann technisch voneinander getrennte Wasserversorgungssysteme in ihrem Gebiet entweder als

- eine einheitliche öffentliche Einrichtung mit einheitlichem Gebührensatz
  - oder als
- mehrere rechtlich getrennte, selbständige Einrichtungen mit unterschiedlichen Gebührensätzen

betreiben. Eine Grenze des diesbezüglichen Organisationsermessens setzt nur das Willkürverbot (Zusammenfassung schlechterdings unvergleichbare Arbeitsweisen und/oder Arbeitsergebnisse der einzelnen Systeme), nicht die in den einzelnen Systemen entstehenden unterschiedlichen Kosten (OVG Lüneburg, Urteil vom 24.01.1990 - 9 L 92/89).

Die Gemeinde Bad Rothenfelde betreibt nach Maßgabe der Satzung die Wasserversorgung als <u>eine</u> öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke ihres Gebietes mit Trink- und Betriebswasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde.

#### III Grundsätze der Kostenermittlung

#### III.1 Allgemeines

Die gesetzlichen Grundlagen der Gebührenerhebung und -bemessung enthalten:

- das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz,
- das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz,
- die Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung,
- die Satzungen für die Wasserversorgung der Gemeinde Bad Rothenfelde.

Gemäß § 5 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz sind die Kosten der Einrichtung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. d.h. zu den Kosten gehören nicht nur die pagatorischen Kosten (auf Zahlungsvorgänge bezogene tatsächlich entstandene Kosten) sondern auch die kalkulatorischen Kosten, wie Abschreibung und angemessene Verzinsung des Anlagekapitals.

Nach dem Kommunalabgabengesetz (§ 5 NKAG) soll das veranlagte Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung oder Anlage in der Regel decken, jedoch nicht überschreiten (Kostendeckungsprinzip).

Nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz sind die öffentlichen Einrichtungen einer Gemeinde nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen.

Auch die Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung versteht unter Kosten die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ansatzfähigen Kosten, die zur Ermittlung leistungsgerechter Gebühren und Entgelte von entscheidender Bedeutung sind.

Das Wasserwerk Bad Rothenfelde wird als Eigenbetrieb nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung geführt. Im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 wurde vom Wirtschaftsprüfer auch eine Beurteilung über die Eigenkapitalausstattung und -verzinsung vorgenommen. Da das Wasserwerk Konzessionsabgaben an die Gemeinde zahlt, muss ein Mindestgewinn erwirtschaftet werden.

#### III.2 Kosten und Erlöse

Wie bereits unter Ziffer III.1 erwähnt, erfolgt die Gebührenkalkulation aufbauend auf nicht gedeckten Kosten. Dies bedeutet, dass bei der Kalkulation der Gebühren nur diejenigen Kosten berücksichtigt werden, die nicht durch andere zweckgebundene Einnahmearten gedeckt werden.

Das NKAG geht deshalb davon aus, dass bei der Gebührenkalkulation im kommunalen Bereich die Kosten ermittelt werden müssen, die zur Erbringung der Dienstleistung - Versorgung der Grundstücke ihres Gebietes mit Trink- und Betriebswasser - entstehen.

Insofern unterscheidet sich die Gebührenkalkulation nur geringfügig von der privatwirtschaftlichen Praxis, bei der die zu erbringende Dienstleistung kalkuliert wird.

Eine Besonderheit im kommunalen Bereich liegt in der Tatsache, dass die vorhandenen Kostenstellen (Betriebsanlagen) in der Regel sehr kapitalintensiv sind. Grund hierfür ist, dass sich die Gemeinde im Rahmen ihrer Satzungshoheit selbst verpflichtet, die auf ihrem Gebiet vorhandene Grundstücke mit Frischwasser zu versorgen. Da es sich hier um eine sehr unbestimmte Größe (verkaufte Frischwassermenge) handelt, müssen in der Regel große Kapazitäten vorgehalten werden, um mögliche jährliche Spitzenbelastungen abdecken zu können.

Eine Kommune verfügt hier im Gegensatz zu einem privaten Unternehmen nicht über die Möglichkeit, ihre Leistung auf einen überschaubaren und somit auch kalkulierbaren Benutzerkreis zu beschränken.

Die Gebührenkalkulation entspricht in gewisser Weise einer sog. Divisionskalkulation. d.h. in dieser werden sämtliche betriebswirtschaftlich bedingten Kosten durch die Summe der in Anspruch genommenen Leistungseinheiten dividiert.

Im kommunalen Bereich bedeutet die Summe der Leistungseinheiten die verkauften m<sup>3</sup> an Frischwassermenge.

# Rechnerischer

# Teil

## IV Ermittlung des kostendeckenden Wasserzinses

Nachfolgend sind die Aufwendungen und Erträge für die zentrale öffentliche Wasserversorgung in der Gemeinde Bad Rothenfelde zusammengestellt, um den auf die Leistungseinheiten zu verteilenden gebührenfähigen Aufwand zu ermitteln.

#### IV.1 Ermittlung der Jahreskosten

Bezeichnung	Jahreskosten	
Kosten (vgl. Anlage 1)	671.200 €	
<b>Abschreibungen</b> (vgl. Anlage 2)	92.100 €	
<b>Verzinsung</b> (vgl. Anlage 3)	16.200 €	
<b>abzüglich Erlöse</b> (vgl. Anlage 1)	-19.200€	
Gesamtdeckungsbedarf	760.300 €	
zuzüglich Gewinn für 2017 (Dieser Betrag stellt den Mindestgewinn dar, der zur Ausschüttung der Konzessionsabgabe erforderlich ist.)	49.750 €	
zzgl. restl. Konzessionsabgabe aus 2016	0€	
Gesamtdeckungsbedarf (unter Berücksichtigung des Gewinns und des Ausgleichsbetrages für 2017)	810.050 €	
Kostenüber-/-unterdeckungen der Vorjahre (vgl. Anlage 4)	0€	

#### IV Ermittlung des kostendeckenden Wasserzinses

- IV.2 Ermittlung der kostendeckenden Gebühr für die zentrale öffentlicheWasserversorgung für das Jahr 2017
- IV.2.1 ohne Berücksichtigung des Gewinnes

Deckungsbedarf = 760.300 €

Leistungseinheiten 540.000 m³

(vgl. Anlage 5)

Wasserzins 1,40 €/m² (Gebührenhöchstgrenze, ohne MwSt.)

IV.2.2 unter Berücksichtigung des Gewinnes

<u>Deckungsbedarf</u> = <u>810.050 €</u> Leistungseinheiten 540.000 m³ (vgl. Anlage 5)

Wasserzins 1,50 €/m² (Gebührenhöchstgrenze, ohne MwSt.)

## Anlagen

Anlage 1	Zusammenstellung der Kosten und Erlöse
Anlage 2	Ermittlung der Abschreibungen
Anlage 3	Ermittlung der Verzinsung
Anlage 4	Berücksichtigung von Kostenüber-/-unterdeckungen
Anlage 5	Ermittlung der Leistungseinheiten
Anlage 6	Verzeichnis der Abkürzungen

## Zusammenstellung der Kosten und Erlöse

#### a) Kosten

Bezeichnung		Betrag in € 2017
Materialaufwand		191.500
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	64.000	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	127.500	
Personalaufwand		95.800
a) Dienstbezüge u. dgl.	70.000	
b) Soziale Abgaben	25.800	
Sonstige betriebliche Aufwendungen		364.900
a) Instandhaltungskosten	78.000	
b) Betriebskosten	40.000	
c) Verwaltungskosten	155.400	
d) Konzessionsabgabe	81.000	
e) übrige Aufwendungen	10.500	
Steuern vom Einkommen und Ertrag		17.500
Sonstige Steuern		1.500
Summe		671.200

#### b) <u>Erlöse</u>

Bezeichnung	Betrag in € 2017
Sonstige betriebliche Erträge Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge Auflösung von Ertragszuschüssen	8.500 2.000 8.700
Summe	19.200

## Ermittlung der Abschreibungen

Bezeichnung	Anschaffungs- wert 2017 €	Abschreibung 2017 €
Software	9.433,47	1.116,40
Wasserrecht	36.392,76	1.040,75
Lizenzen	1.800,00	0,00
Neufestsetzung Wasserschutzzone	10.751,56	443,25
Grundstücksgleiche Rechte	288,65	0,00
Grundstücke	15.381,88	0,00
Betriebsgebäude Enteisungsanlage	178.055,71	5.702,17
Betriebsgebäude Pumpenhaus	67.533,96	1.981,84
Betriebsgebäude Zwischenbehälter	269.250,05	8.394,28
Wege	9.736,85	0,00
Einzäunung und Außenanlagen	49.513,90	621,00
Brunnen	287.555,57	4.984,65
Betriebseinrichtung Brunnen	92.395,63	4.360,47
Betriebseinrichtung Enteisungsanlage	152.371,91	833,34
Hochbehälter	208.745,42	63,69
Einrichtung Hochbehälter	38.928,27	1.005,67
Einrichtung Zwischenbehälter	87.537,91	1.107,91
Leitungsnetz und Hausanschlüsse	2.875.158,39	45.361,96
Wassermesser	34.418,10	1.233,04
Inventar	31.111,04	2.988,05
Fahrzeuge	135.333,40	7.215,04
Kontroll- und Steuereinrichtung	62.018,96	3.043,28
Werkzeuge und Geräte	11.364,71	462,71
Geringswertige Wirtschaftsgüter	4.724,25	96,01
Summe	4.669.802,35	92.055,51

## Ermittlung der Verzinsung

Der tatsächliche Aufwand für Zinsen und ähnliche Aufwendungen beträgt laut Planung für das Jahr 2017

#### 16.200 €

Eine Verzinsung des Stammkapitals (50.000 € lt. Bilanz zum 31.12.2015) wird nicht zusätzlich berücksichtigt, da die Verzinsung des Eigenkapitals bereits in dem Plangewinn 2017 enthalten ist.

#### Berücksichtigung von Kostenüber- /-unterdeckung

Die Bilanz zum 31.12.2015 der Gemeinde Bad Rothenfelde weist für das Jahr 2015 folgenden Gewinn aus:

Bezeichnung	Haushaltsjahr 2015 €
Gesamterträge Gesamtaufwendungen	753.727,18 - 704.272,58
Jahresgewinn	49.454,60
Zuführung Gebührenausgleichsrücklage	- 27,58
Mindestgewinn	49.427,02

Der Mindestgewinn von 49.427,02 € wird der Allgemeinen Rücklage zugeführt. Ein Betrag von 27,58 € kann der Gebührenausgleichsrücklage zugeführt werden.

#### nachrichtlich:

Um die teilweise Kürzung der Konzessionsabgabe auszugleichen, ist eine Entnahme aus der Gebührenausgleichsrücklage von 17.662,11 € erforderlich. Da die Gebührenausgleichsrücklage nun aufgebraucht ist, ist ein voller Ausgleich nicht möglich. Für die Zukunft ist die volle Konzessionsabgabe zu erwirtschaften.

Ein entsprechender Ratsbeschluss ist zu fassen.

Stand 31.12.2017	-
Entnahme für das Kalkulationsjahr 2017	0,00
Stand 31.12.2016	-
Entnahme für das Kalkulationsjahr 2016	-17.662,11
Zuführung eines Teilbetrags des Gewinns 2015 in Höhe von	27,58
Prognose der Entwicklung der Gebührenausgleichsrücklage:	
Gebührenausgleichsrücklage Stand 31.12.2015	17.634,53
Entnahme 2015	-41.521,82
Zuführung eines Teilbetrags des Gewinns 2014 in Höhe von	42,49
Gebührenausgleichsrücklage Stand 31.12.2014	59.113,86
Nachrichtlich:	

## Ermittlung der Leistungseinheiten

Die in der Gemeinde Bad Rothenfelde zu berücksichtigende Frischwassermenge beträgt lt. Angaben der Gemeinde Bad Rothenfelde:

Bezeichnung	Menge in m³
voraussichtlich verkaufte Frischwassermenge 2016 Frischwasserzuwachs 2017	540.000 0
Verkaufserwartung 2017	540.000

#### Verzeichnis der Abkürzungen

AB Anfangsbestand

AfA Absetzung für Abnutzung (Abschreibung)
AHK Anschaffungs- und Herstellungskosten

ATV Abwassertechnischer Verein

AV Anlagevermögen

AW Abwasser

BSB Biologischer Sauerstoffbedarf BVerwG Bundesverwaltungsgericht CSB Chemischer Sauerstoffbedarf

DL Druckrohrleitung
EB Endbestand
EW Einwohnerwert

EGW Einwohnergleichwert
GA Grundstücksanschlüsse

Gde Gemeinde

GFZ Geschoßflächenzahl
GO Gemeindeordnung
GRZ Grundflächenzahl

KA Kläranlage

KAG Kommunalabgabengesetz

KN Kanalnetz
MS Mischsystem
MW Mischwasser
ND Nutzungsdauer
NF Nutzungsfaktor

NW Niederschlagswasser
OVG Oberverwaltungsgericht

PW Pumpwerk
RBW Restbuchwert
Rdnr. Randnummer

RRB Regenrückhaltebecken RÜB Regenüberlaufbecken

RW Regenwasser SW Schmutzwasser TS Trennsystem

VGH Verwaltungsgerichtshof

WG Wassergesetz